

## Eigeninteresse ist deutlich zu machen

### Hinweis am Ende des Beitrages wird der Ziffer 7 nicht gerecht

Ein neues Flirtportal im Internet ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Das Angebot wird sehr positiv dargestellt. Am Ende der Veröffentlichung steht der Hinweis, dass das Portal unter Führung dieser Zeitung entwickelt wurde. Ein Nutzer der Online-Ausgabe hält den Text für Werbung, ohne dass diese entsprechend gekennzeichnet ist. Die Rechtsabteilung des Verlages ist anderer Meinung. Auf den ersten Blick sei für den Leser zu erkennen, dass der Beitrag ein Eigeninteresse des Verlages betreffe. Er könne einschätzen, dass es sich nicht um eine unabhängige redaktionelle Berichterstattung handele, sondern um den Hinweis auf ein Serviceangebot des Verlages. Die Rechtsabteilung weist auch darauf hin, dass Registrierung und Nutzung des Dienstes kostenlos sei. (2011)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Trennungsgebot) verstoßen. Im deren letztem Satz heißt es, dass bei Veröffentlichungen, die einem Eigeninteresse des Verlages dienen, dieses erkennbar sein muss. Diese Erkennbarkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Leser erfährt erst im letzten Satz – nachdem er den Artikel bereits gelesen hat -, dass das Flirtportal unter der Führung der Zeitung entwickelt wurde. Dieser Hinweis wäre frühzeitiger erforderlich gewesen. Der Leser wäre dann bereits beim Einstieg in den Beitrag über das Eigeninteresse informiert worden und hätte den Artikel entsprechend einordnen können. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. (0397/11/2)

**Aktenzeichen:**0397/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Hinweis